

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER WESENTLICHEN INHALTE AUS DEN VERORDNUNGEN/ALLGEMEINVERFÜGUNGEN ZUR EINDÄMMUNG DER CORONAVIRUS-ÜBERTRAGUNG IN DER FLEISCHWIRTSCHAFT

	Nordrhein-Westfalen**	Rheinland-Pfalz***
Betroffene Betriebe	Schlachtbetriebe, Zerlegebetriebe, Fleischverarbeitungsbetriebe, Wildverarbeitungsbetriebe, sonstige Betriebe, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen oder behandeln	Schlachthöfe, Zerlegebetriebe, fleischverarbeitende Betriebe
mit einer Größe von	>100 Beschäftigte an einem Standort	> 75 Beschäftigte oder > 20 v.H. Leiharbeiter/-innen
Zugelassene Testverfahren	Testverfahren nach §1a der Quarantäne-VO NRW - PCR-Verfahren („Poolverfahren“ möglich) - „Corona-Schnelltest“	PCR-Test
Testhäufigkeit	> 100 in Produktion: 2x wöchentlich < 100 in Produktion: 1x wöchentlich (reduzierte Testhäufigkeit unter bestimmten Bedingungen möglich; siehe Verordnung) Andere Personen (z.B. Handwerker, Beschäftigte aus anderen Bereichen), bei Aufenthalt > 3h in Produktionsbereichen: Ergebnis eines Antigen-Schnelltests vor Zutritt ausreichend (Ausnahme von Testung unter besonderen Bedingungen möglich)	- keine vorgegebene Testfrequenz - vor erstmaliger Arbeitsaufnahme an einem Standort muss ein ärztliches Attest mit negativen Corona-Test vorliegen (Erstellt max. 48h vor Arbeitsbeginn)
Kontaktdatenaufzeichnungen	jederzeit und aktuell: Name sowie Wohn-/Aufenthaltsadressen der auf dem Gelände anwesenden Personen	jederzeit und aktuell: Namen, Anschrift und Telefonnummer der auf dem Gelände anwesenden Personen
Fristen	- Aufbewahrung Kontaktdaten: 4 Wochen - Aufbewahrung Testergebnisse: 2 Monate - Übermittlung (Meldebogen) an Lia.nrw: wöchentlich	- Aufbewahrung Nachweis: 2 Wochen - Kontaktdaten (nach letzter Anwesenheit auf Betriebsgelände): 4 Wochen
Mitarbeiterschulung	in der Muttersprache der Beschäftigten	in der Muttersprache der Beschäftigten
Beschäftigungsverbot für alle Personen	bei positivem Testergebnis oder bei Erkältungssymptomen. Müssen mindestens 2x wöchentlich getestet werden.	ohne ärztliche Bestätigung eines negativen Corona-Tests (nicht älter als 48h), wenn diese unmittelbar zuvor: - min. 5 Tage zuvor in Risikogebieten waren - in einer anderen Arbeitsstätte des Betriebs innerhalb der letzten 14 Tage beschäftigt waren sowie für alle neuen Mitarbeiter. Personen mit typischen Corona-Symptomen

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER WESENTLICHEN INHALTE AUS DEN VERORDNUNGEN/ALLGEMEINVERFÜGUNGEN ZUR EINDÄMMUNG DER CORONAVIRUS-ÜBERTRAGUNG IN DER FLEISCHWIRTSCHAFT

	Niedersachsen*	Schleswig-Holstein****
Betroffene Betriebe	Schlachthöfe, Zerlegebetriebe	Fleisch-, Geflügelfleisch und Fischverarbeitende Betriebe
mit einer Größe von	„in der Regel“ > 50 Beschäftigte	> 100 Beschäftigte (einschl. Leiharbeiter/ Beschäftigte von Werkunternehmen) <u>oder</u> : > 30 % Leiharbeiter/ Beschäftigte von Werkunternehmen
Zugelassene Testverfahren	k.A. Temperaturmessung vor Betreten/Verlassen des Betriebsgeländes oder vor/nach Arbeitsaufnahme/-ende	Molekularbiologische Testung über das Vorliegen einer Infektion mit Coronavirus
Testhäufigkeit	Produktionsmitarbeiter: min. 1x in 10 Tagen	frühestens 5 Tage nach verlassen des ursprünglichen Standortes kann ein Abstrich genommen werden. Bei negativem Testergebnis (ärztliches Attest notwendig) ist frühere Aufnahme der Tätigkeit möglich
Kontaktdatenaufzeichnungen	Räumliche, zeitliche und personenbezogene Erfassung von Kontaktdaten (Familiennamen, Vorname, vollständige Anschrift, ggf. Telefonnummer) der Beschäftigten (auch Werkvertragsarbeitnehmer) und betriebsfremden Personen	k.A.
Fristen	k.A.	k.A.
Mitarbeiterschulung	k.A.	k.A.
Beschäftigungsverbot für alle Personen	Bei positivem Testergebnis und bei klinischen Symptomen von COVID-19	Leiharbeitnehmer und Beschäftigte eines Werkunternehmers die innerhalb der vergangenen 14 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit in einer anderen Arbeitsstätte der Fleisch-, Geflügelfleisch- oder Fischverarbeitung tätig waren; Sofern Kein Attest (siehe Testhäufigkeit) vorliegt.

*Bitte halten Sie Rücksprache mit den zuständigen Behörden/kommunalen Gesundheitsämtern, Bisher nur ein Leitfaden als Hilfestellung für die Gesundheitsämter veröffentlicht

** befristet bis 18.04.2021

***befristet bis 25.04.2021

****befristet bis 31.03.2021